

— Gebühren und Besonderheiten der Betriebsabwicklung innerhalb der DDR und im internationalen Telex-Verkehr.

(2) Die Telex-Rufnummer des Zentralen Telex-Auskunftsdienstes ist aus dem Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR ersichtlich.

§22

Telex-Rundschreibdienst

(1) Vom Telex-Rundschreibdienst werden Telex-Rundschreibverbindungen (Mehrfachverbindungen) zwischen dem Telex-Anschluß eines anmeldenden Telex-Teilnehmers und 2 oder mehreren Telex-Anschlüssen im Telex-Dienst innerhalb der DDR hergestellt und die Gebühren dafür ermittelt.

(2) Telex-Rundschreibverbindungen werden vorwiegend außerhalb der Hauptverkehrszeit hergestellt.

(3) Die Durchführung des Telex-Rundschreibdienstes wird durch die Deutsche Post festgelegt.

(4) Die Telex-Rufnummer des Telex-Rundschreibdienstes ist aus dem Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR ersichtlich.

§23

Telegrammaufgabe und -Zuschreibung über Telex-Anschlüsse

(1) Telegramme können über Telex-Anschlüsse aufgegeben und zugeschrieben werden.

(2) Das Aufgeben und Zuschreiben von Telegrammen über Telex-Anschlüsse unterliegt den Bestimmungen der Telegrammordnung⁶.

(3) Die Telex-Rufnummer der Telex-Telegrammaufnahme ist aus dem Verzeichnis der Telex-Teilnehmer der DDR ersichtlich.

Abschnitt VII

Materielle Verantwortlichkeit und Sanktionen

§ 24

Ersatzpflicht der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie beim Einrichten, Instandhalten, Ändern oder Abbrechen von Telex-Einrichtungen unter Verletzung ihr obliegender Rechtspflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt, wenn der Schaden entstanden ist, weil der Telex-Teilnehmer verdeckt geführte Starkstrom-, Wasserleitungs- oder ähnliche Anlagen nicht angegeben hat.

§25

Ersatzpflicht des Telex-Teilnehmers

(1) Der Telex-Teilnehmer ist für Schäden verantwortlich, die er der Deutschen Post durch Verletzung seiner Pflichten aus dem Telex-Teilnehmerverhältnis rechtswidrig verursacht hat.

(2) Die Verantwortlichkeit des Telex-Teilnehmers besteht auch für Personen, denen der Telex-Teilnehmer seine Telex-Einrichtungen zur ständigen Benutzung oder zur Mitbenutzung überläßt.

§26

Sperren von Telex-Anschlüssen durch die Deutsche Post

Ist ein Telex-Teilnehmer mit dem Entrichten der Gebühren im Rückstand oder verletzt er die Teilnehmerpflichten gemäß § 4 dieser Anordnung, ist die Deutsche Post berechtigt, nach entsprechender Ankündigung seine Telex-Anschlüsse zu

sperren (Zwangssperre), ohne daß dadurch das Telex-Teilnehmerverhältnis beendet wird.

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

§27

Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheidungen oder Maßnahmen nach den §§ 3, 5, 7 und 26 kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Das Beschwerdeverfahren regelt sich nach § 55 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen.

§28

Sonderregelungen,

(1) Abweichungen von dieser Anordnung, die im Interesse der Sicherheit des Staates erforderlich sind, werden für die bewaffneten Organe im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien vereinbart.

(2) Das Beanspruchen des Telex-Dienstes der Deutschen Post durch diplomatische Missionen und andere ausländische Vertretungen erfolgt über das Dienstleistungsamt für Ausländische Vertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik.

§29

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 3. April 1959 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 451),
- Anordnung Nr. 2 vom 29. November 1966 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. II Nr. 157 S. 1252),
- Anordnung Nr. 3 vom 19. Mai 1969 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. II Nr. 42 S. 269),
- Anordnung Nr. 4 vom 20. Februar 1970 über den Telexdienst — Telexordnung — (GBl. II Nr. 23 S. 175).

Berlin, den 30. Dezember 1980

Der Minister

für Post- und Fernmeldewesen

Schulze

Anordnung

über Telex-Gebühren

— Telex-Gebührenordnung —

(TXGO)

vom 30. Dezember 1980

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Gebühren

(1) Die Gebühren für den Telex-Dienst innerhalb der DDR gemäß den Bestimmungen der Telex-Ordnung¹ sind in der Anlage zu dieser Anordnung wie folgt aufgeführt:

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 30. Dezember 1980 über den Telex-Dienst - Telex-Ordnung - (TXO) (GBl. I 1981 Nr. 3 S. 38).

⁶ Z. Z. gilt die Telegrammordnung vom 26. Oktober 1973 (GBl. I Nr. 54 S. 531; Ber. GBl. I 1974 Nr. 2 S. 20).